

Hinweise zur Grundstücksentwässerungsanlagen bei Abbrucharbeiten **und Stilllegung von Entwässerungsanlagen**

Nach der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadtentwässerung Hildesheim (SEHi) ist für den Unterhalt der Gebäude und Grundstücksentwässerungsanlage der Grundstückseigentümer verantwortlich. Bei Abbrucharbeiten ist hinsichtlich vorhandener Entwässerungsleitungen folgendes zu beachten:

- Anlagenteile der Grundstücksentwässerungsanlagen, die ihre Bedeutung verloren haben, sind auszubauen oder in geeigneter Weise stillzulegen. Soweit der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage aus Gründen, die der / die Grundstückseigentümer(in) zu vertreten hat, nicht mehr benötigt wird, kann die SEHi den Rückbau auf seine / ihre Kosten verlangen.
- Soll bei einem Neubauvorhaben der bereits von einer früheren Bebauung vorhandene Anschlusskanal wieder verwendet werden, so lässt die SEHi den Bauzustand und somit die Funktionsfähigkeit untersuchen. Gleiches gilt für einen evtl. vorhandenen Übergabeschacht. Da der Anschlusskanal und der Übergabeschacht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind, entstehen dem Antragssteller hierfür keine Kosten.
- Freigelegte Anschlüsse an der Grundstücksgrenze sind unverzüglich gegen Rückstau aus der öffentlichen Abwasseranlage zu sichern. Sofern die Baugrube verfüllt wird, ist die Leitung mit einem Verschlusssteller zu verschließen und die Anschlusspunkte mit einer beschrifteten Bohle oder ähnlichem über Gelände zu markieren.
- Bei der Ausführung von Abbrucharbeiten können durch unzuverlässige Lagerung von Materialien des Abbruchs oder durch ungünstigen Stand von Baumaschinen häufig größere Mengen an zerkleinerten Abbruchmaterialien und / oder auch Erde in die Kanalisation eingeschwemmt werden. Dies kann sowohl über den nicht verschlossenen Anschlusskanal als auch über in der Nähe der Baustelle befindliche Straßenabläufe oder über die Lüftungsöffnungen der Schachtabdeckungen erfolgen. Bauunternehmer und Bauherren werden daher gebeten, dafür zu sorgen, dass Einschwemmungen von Baustoffen in die Kanalisation mit Sicherheit vermieden werden. Die Beseitigung solcher Eintragungen in die öffentliche Kanalisation und möglicher Verstopfungen erzeugen stets beträchtliche Kosten und werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Straßenabläufe, die sich in unmittelbarer Nähe von Baustellen befinden, sind mit Blechen abzudecken. Gleiches gilt für die Lüftungsöffnungen der Schächte. Pflasterrinnen sind von Sand, Erde und Schutt stets sauber zu halten.
- Bei Industrie- oder Gewerbeanlagen und bei Verdacht auf Boden- / Gewässerbelastungen ist zusätzlich die Untere Wasserbehörde (z.B. im Bereich von Tankstellen, Chemischen Reinigungen, Industriebetrieben u.ä.) der Stadt Hildesheim (Tel.: 301 – 3170 und 301 – 3171) und die Untere Abfallbehörde der Stadt Hildesheim (Tel.: 301 – 3162 und 301 – 3161) zu benachrichtigen.

Sollten Sie noch Fragen zum Rückbau ihrer Grundstücksentwässerungsanlage haben, so steht Ihnen Ihre SEHi gern mit Rat unter Tel.: Tel.: 7458-858 oder 7458-863 zur Verfügung.